

Aktenzeichen:



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pottgiesser & Partner**, Gayernweg 17/2, 73733 Esslingen, Gz.:

pt

gegen

Vereinigte Staaten

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte |

wegen Pflichtteils

hat das Landgericht Stuttgart - 28. Zivilkammer - durch den Richter Lutz als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2021 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 236.840,55 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Pflichtteilsergänzungsansprüche.

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin des am 09.04.2019 nach Eintritt der Rechtshängigkeit verstorbenen vormaligen Klägers. Sie hat den Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 02.09.2020 (Bl. 251 d.A.) nach dessen Aussetzung durch das Gericht aufgenommen. Der vormalige Kläger war der einzige Abkömmling des 17.12.2012 verstorbenen (nachfolgend „der Erblasser“). Die Beklagte war Treuhänderin („trustee“) des von dem Erblasser am 21.05.2012 errichteten Trust.

Die Gründungsurkunde des Trust vom 21.05.2012 (Anlage P3; deren deutsche Übersetzung wurde als Anlage P8 vorgelegt) enthält u.a. folgende Bestimmungen:

Artikel II Name und Zweck, Verfügung zu Lebzeiten des Gründers

[...]

Paragraph 2.6. Beendigung des Trusts bei Tod des Gründers

Der Trust soll bis zum Tod des Gründers fortgesetzt und bei diesem beendet werden, es sei denn er wird zuvor durch die vorherigen Bestimmungen dieses Dokuments beendet, und die Treuhänder haben daraufhin das Treuhandvermögen des Trusts gemäß den Bedingungen der nachfolgenden Artikel dieser Erklärung zu verteilen.

[...]

Artikel IV Schlussverteilung

Paragraph 4.1 Verteilung

Bei Tod des Gründers haben die Treuhänder den Rest des Treuhandvermögens

des Trusts, der nach Begleichung oder Bereitstellung für die Begleichung aller Beträge, die ggf. im Rahmen der Bestimmungen in Paragraph 3.1 zu zahlen sind, übrig bleibt an die UNIVERSITY, Florida, oder deren Rechtsnachfolger zu allgemeinen, steuerbefreiten Verwendungen und Zwecke zuzuteilen.

Artikel VI Verwaltung und Treuhänder

[...]

Paragraph 6.2 Treuhänder

[...]

(B) (2) Nach dem Tod, während der Handlungsunfähigkeit oder bei Nichtbereitschaft, als Treuhänder des Gründers zu fungieren, hat aus das Recht, als Treuhänderin im Rahmen dieses Dokuments zu wirken.

Paragraph 7.5 Geltendes Recht

Diese Erklärung wurde den Treuhändern im Bundesstaat Florida übermittelt und von diesen akzeptiert, und alle Fragen hinsichtlich der Gültigkeit, Auslegung und Interpretation dieser Erklärung und jedes Trusts, der im Rahmen des Dokuments eingerichtet wird, sowie hinsichtlich der Verwaltung und Verteilung eines in diesem Rahmen bestehenden Treuhändervermögens sind in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Bundesstaats Florida zu entscheiden.

[...]

Für die weiteren Einzelheiten der Gründungsurkunde wird auf die Anlagen P3 bzw. P8 (Bl. 124 ff. d.A.) verwiesen.

Im Juli 2012 stattete der Erblasser den Trust mit einem Betrag von USD 844.271,86 aus (Anlage P4). Mit notariellem Testament vom 22.08.2012 (Anlage P1) setzte der Erblasser die Stiftung als seine Alleinerbin ein (§ 2) und enterbte den vormaligen Kläger.

Der Erblasser ist am 17.12.2012 verstorben. Sein letzter Wohnsitz lag in Kornwestheim. Er war bis zu seinem Tod mit verheiratet. Die Ehefrau des Erblassers hatte in einem Ehevertrag auf ihren Erbteil nach dem Erblasser verzichtet.

Am 04.11.2013 verfügte der Trust über ein Vermögen in Höhe von USD 845.943,86. Am 04.06.2013 leitete die Beklagte einen Betrag von USD 500.000,00 an die Begünstigte

University weiter.

Mit notarieller Urkunde vom 29.07.2014 (Anlage P5) übertrug die Stiftung dem vormaligen Kläger als Abfindung für den Verzicht auf seinen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch ihre Miteigentumsanteile an dem im Nachlass befindlichen Grundbesitz zum Alleineigentum. Für den weiteren Inhalt der notariellen Urkunde vom 29.07.2014 wird auf die Anlage P5 verwiesen.

Am 28.08.2014 leitete die Beklagte einen Betrag von USD 264.000,00 an die begünstigte University weiter.

Mit Anwaltsschreiben vom 16.01.2015 (Anlage P6) machte der vormalige Kläger gegenüber der Beklagten einen Pflichtteilsergänzungsanspruch in Höhe von € 236.840,55 geltend.

Im Juli 2015 schüttete die Beklagte das restliche Vermögen - bis auf einen Sicherheitseinbehalt - an die begünstigte University aus. Im Herbst 2016 erteilte die Beklagte gegenüber dem Trust die Abrechnung. Am 18.11.2016 legte die Beklagte nach erfolgter Entlastung ihr Amt als trustee nieder (sog. „resignation“).

Mit Klageschrift vom 06.05.2015 (Bl. 1 d.A.) erhob der vormalige Kläger die vorliegende Klage gegen die Beklagte und verkündete der University den Streit. Mit Schriftsatz vom 24.10.2018 (Bl. 177 ff. d.A.) erweiterte der vormalige Kläger die Klage gegen die University. Das Gericht hat das Verfahren gegen die University gemäß § 145 Abs. 1 ZPO mit Beschluss vom 30.10.2018 (Bl. 171 f. d.A.) abgetrennt. Der Antrag des vormaligen Klägers auf Aufhebung der Verfahrenstrennung wurde mit Beschluss vom 22.11.2018 (Bl. 195 d.A.) zurückwiesen.

Der vormalige Kläger ist am 09.04.2019 verstorben (Anlage P10). Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 11.06.2019 (Bl. 234 d.A.) gemäß § 246 ZPO ausgesetzt. Die Klägerin hat das Verfahren als Alleinerbin des vormaligen Klägers mit Schriftsatz vom 02.09.2020 (Bl. 251 d.A.) wiederaufgenommen.

Die Klägerin bringt vor, die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Erblasser unterliege gemäß Art. 25 Abs. 1 EGBGB deutschem Recht. Das angerufene Gericht sei sowohl international als auch örtlich zuständig.

Der reale Nachlass des Erblassers weise ein Aktivvermögen in Höhe von € 330.047,93 und Passiva in Höhe von € 32.142,99 auf. Der fiktive Nachlass des Erblassers betrage € 1.017.681,11. Da

die Ehefrau des Erblassers auf ihren Erbteil verzichtet hat, sei der vormalige Kläger pflichtteilsberechtigt in Höhe der Hälfte des Nachlasswerts gemäß §§ 2301 Abs. 1 Satz 2, 2310 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 1924 Abs. 1 und 4, 1931 BGB. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch des vormaligen Klägers gemäß § 2325 BGB habe zunächst € 508.840,55 betragen. Abzüglich der Leistung auf den Pflichtteil durch die Stiftung ergebe sich ein Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen die Beklagte in Höhe von € 236.840,55.

Die Beklagte sei prozessführungsbefugt und passivlegitimiert. Sie sei als trustee Inhaberin des Treuguts und insoweit - wie ein Testamentsvollstrecker oder Insolvenzverwalter nach deutschem Recht - materiell berechtigt und verpflichtet. Ihr sei ausweislich der Gründungsurkunde des Trusts die volle Verfügungsgewalt über den Geldbetrag zugekommen. Sie könne sich dem Pflichtteilsergänzungsanspruch weder durch die Beendigung des Amts als trustee noch durch eine Entlastung entziehen. Der Trust gelte nach deutschem Recht als materiell begünstigt und verpflichtet, weshalb er Beschenkter im Sinne von § 2329 Abs. 1 BGB sei. Andernfalls wäre der Pflichtteilsberechtigte rechtlos gestellt, wenn der trustee entgegen seiner Bindung gegenüber dem beneficiary die Schenkung nicht auskehrt oder sich die Abwicklung eines solchen trusts über Jahre hinziehe.

Das Geldgeschenk an die Beklagte sei gemäß § 2325 Abs. 3 BGB in vollem Umfang zu berücksichtigen. Ihr stehe ein Anspruch auf anteilige Herausgabe des zugewandten Geldgeschenks in Höhe von € 236.840,55 zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrages auf den Pflichtteil des vormaligen Klägers gemäß § 2329 Abs. 1 BGB zu.

Die Beklagte habe das Pflichtteilsrecht des vormaligen Klägers seit 2013 gekannt. Sie sei bei der Weiterleitung des Geldbetrages an die Begünstigte bösgläubig im Sinne des § 819 BGB gewesen.

Der hilfsweise mit dem Klageantrag Ziff. 2) geltend gemachte Auskunftsanspruch folge aus § 2314 Abs. 1 Satz 1 BGB analog.

Die Klägerin beantragt (Bl. 1, 267 d.A.):

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 236.840,55 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Februar 2015 zu zahlen.

Hilfsweise:

2. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft zu erteilen über Geschenke, die

, innerhalb der letzten 10 Jahre dem
gemacht hat.

Trust

Die Beklagte beantragt (Bl. 69, 267 d.A.),

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die örtliche und funktionelle Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Sie meint, dass sie als Rechtssubjekt nicht von der Rechtsprechungskompetenz deutscher Zivilgerichte erfasst werde und weder dem deutschen prozessualen noch dem materiellen Zivilrecht unterliege.

Sie sei nicht passivlegitimiert. Der Trust habe die Funktion gehabt, Gelder an die gemeinnützige Stiftung, die University, weiterzuleiten. Der Trust sei infolge der vollständigen Zweckerledigung beendet und nicht mehr existent.

Unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit deutschen Rechts liege bereits keine Schenkung nach deutschem Pflichtteilsrecht vor. Die Beklagte sei nicht Beschenkte im Sinne des § 2329 BGB und auch nicht in sonstiger Weise bereichert. Bei der Einbringung von finanziellen Mitteln durch einen Erblasser in einen US-amerikanischen Trust handele es sich um eine zweckbedingte, vorübergehende Übertragung zur lediglich treuhänderischen Verwaltung und Durchleitung, nicht jedoch um eine Schenkung an die trustee bzw. an den Trust. Die Weiterleitung des Trust-Vermögens erfolge aufgrund der vom Erblasser erteilten Weisung, sodass weder trustee noch Trust selbst von dieser Weisung des Erblassers eigenmächtig abweichen könnten. Sie erhebt die Einrede der Verjährung sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des Bundesstaats Florida.

Der vormalige Kläger hätte sich - als US-amerikanischer Staatsangehöriger - innerhalb der gesetzlichen Fristen die ihm in dem Bundesstaat Florida zur Verfügung stehenden Ansprüche gegenüber dem dort zuständigen Testamentsvollstrecker bzw. Nachlassverwalter (sog. "personal representative of the estate"), Herrn Rechtsanwalt Florida, geltend machen müssen. Dies sei ihm bzw. seinen Prozessbevollmächtigten bekannt gewesen. Sie beruft sich auf die Einrede der Entreichung.

Der Klägerin stehe kein Anspruch auf weitere Auskunftserteilung zu. Die Beklagte habe bereits im Jahr 2015 eine vollständige und zutreffende Auskunft erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

1.

Das angerufene Landgericht Stuttgart ist international zuständig. Dies ergibt sich aus § 27 ZPO. Danach können Klagen betreffend Pflichtteilsansprüche vor dem Gericht erhoben werden, bei dem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hatte. Da vom Anwendungsbereich der EuGVVO (sog. Brüssel Ia-VO) gemäß deren Art. 1 Abs. 2 lit. f das Erb- und Testamentsrecht ausdrücklich ausgenommen ist, begründet § 27 ZPO auch im Geltungsbereich der EuGVVO neben der örtlichen die internationale Zuständigkeit (Heinrich in: *Musielak/Voit, ZPO, 18. Auflage 2021, § 27 Rn. 10*). Damit sind die deutschen Gerichte für den vorliegenden Sachverhalt international zuständig.

Das angerufene Landgericht Stuttgart ist daneben auch örtlich zuständig, da der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes in Kornwestheim und mithin im hiesigen Gerichtsbezirk seinen Wohnsitz hatte. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 GVG.

2.

Auf den vorliegenden Erbfall ist als Erbstatut das deutsche materielle Recht anzuwenden. Das deutsche internationale Erbrecht richtet sich gemäß Art. 3 und 25 EGBGB grundsätzlich nach der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO - Verordnung [EU] Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012). Die EuErbVO findet jedoch nach ihrem Art. 83 Abs. 1 nur auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am 17.08.2015 oder danach verstorben sind. Für vor diesem Zeitpunkt eingetretene Erbfälle bleibt Art. 25 Abs. 1 EGBGB a.F. anwendbar. (Lorenz in: *BeckOK, BGB, 57. Edition, Stand: 01.02.2021, EGBGB Art. 25 aF Rn. 3*). Gemäß Art. 25 Abs. 1 EGBGB a. F. richtete sich die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes. Vorliegend war der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes - am 17.12.2012 - deutscher Staatsangehöriger, weshalb deutsches Erbrecht anzuwenden ist.

3.

Auch im Übrigen begegnet die Klage keinen Bedenken gegen ihre Zulässigkeit.

II.

Die Klage ist unbegründet.

Mit ihrer Klage macht die Klägerin einen gemäß § 1922 Abs. 1 BGB auf sie als Rechtsnachfolgerin des vormaligen Klägers übergegangenen Pflichtteilsergänzungsanspruch gemäß § 2329 Abs. 1 BGB geltend.

Gemäß § 2329 Abs. 1 BGB kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verlangen. Voraussetzung hierfür ist also, dass die Beklagte als „trustee“ Beschenkte im Sinne des § 2329 Abs. 1 BGB wäre. Daneben ist die Haftung nach § 2329 Abs. 1 BGB nur subsidiär, so dass sie ausgeschlossen ist, wenn der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils verpflichtet ist. Die Haftung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn der Beschenkte entreichert ist. Die Einrede kann wiederum im Falle der Bösgläubigkeit nicht erhoben werden.

1.

Schuldner des Anspruchs nach § 2329 Abs. 1 BGB ist derjenige, der vom Erblasser eine Schenkung im Sinne des § 2325 BGB erhalten hat (Lange in: *Münchener Kommentar zum BGB*, 8. Auflage 2020, § 2329 Rn. 5 § 2329 Rn. 5). Der diesbezügliche Schenkungsbegriff stimmt mit demjenigen der §§ 516, 517, 1624 BGB überein, so dass der Empfänger objektiv aus dem Vermögen des Erblassers bereichert sein muss und dass subjektiv Zuwendender und Empfänger über die gänzliche oder teilweise Unentgeltlichkeit einig gewesen (Weidlich in: *Palandt, BGB*, 80. Auflage 2021, § 2325 Rn. 7). Die Beklagte haftet also nach § 2329 Abs. 1 BGB dann, wenn sie als *trustee* aus dem Vermögen des Erblassers bereichert wurde und sie mit dem Erblasser darüber einig war, dass diese Zuwendung unentgeltlich erfolgen sollte.

Es kommt also zunächst darauf an, wer die Zuwendung in Höhe von ca. USD 840.000 erhalten hat, ob also Empfänger dieser Geldleistung der *trust*, die Treuhänderin (*trustee*), mithin also die Beklagte, oder der Begünstigte (*beneficiary*) war.

Ein *trust* liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person (*settlor*) ein Vermögen, eine Sache oder ein Recht (*trust*-Vermögen) einer anderen Person (*trustee*) zuwendet, die *legal owner*

wird, aber nach den Regeln der *equity* verpflichtet ist, die übertragenen Vermögenswerte in Zukunft nach den vom *settlor* aufgestellten Vorgaben für einen oder mehrere Dritte (*beneficiaries*/Begünstigte) mit Wirkung gegenüber jedermann zu verwalten (vgl. Jakob/Uhl in: *BeckOGK, BGB, Stand: 01.10.2020, § 80 Rn. 841 m.w.N.*). Gemeinsames Merkmal rechtsgeschäftlicher Treuhandverhältnisse einschließlich des *trusts* ist es also, dass der Treugeber dem Treuhänder Vermögensrechte überträgt oder ihm diesbezüglich eine sonstige Rechtsmacht einräumt, ihn aber in der Ausübung dieser Rechtsmacht gegenüber Dritten nach Maßgabe einer schuldrechtlichen Treuhandvereinbarung im Innenverhältnis beschränkt; das rechtliche und das wirtschaftliche Eigentum an einer Vermögensmasse fallen auseinander. Bei der Übertragung der Rechtsfigur des anglo-amerikanischen *trusts* in die deutsche Rechtsdogmatik sollte dieser in seine schuldrechtlichen und dinglichen Bestandteile aufgegliedert werden, so dass der *trustee* als Inhaber des Treuguts diesbezüglich prozessführungs- und verfügungsbefugt ist (Kindler in: *Münchener Kommentar zum BGB, Band 13, Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht, Rn. 308 m.w.N.*; Wendehorst in: *Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2012, EGBGB, Art. 43 Rn. 49 ff.*). Während der *trustee legal owner* des in einem solchen *trust* gehaltenen Gegenstands ist, handelt es sich bei dem *beneficiary* um dessen *equitable owner*. Das Eigentum an einem in einem *trust* gehaltenen Gegenstand ist folglich zwischen *trustee* und *beneficiary* aufgespalten - sog. *split ownership* - oder je nach Sichtweise verdoppelt - sog. *duality of ownership* (siehe hierzu Wienbracke in: *ZEV 2007, 413: A clash of cultures: Trusts und deutsches (internationales) Privatrecht - mit Bezug zum ErbStG*).

Eine solche Eigentumsaufspaltung ist jedoch mit den Grundsätzen des deutschen Sachenrechts (*numerus clausus* und Typenzwang) nicht vereinbar (Wienbracke, *ZEV 2007, 413 f.*). Nach den oben beschriebenen Rechts- und Dreiecksverhältnissen bei einem *trust* ist davon auszugehen, dass der Treuhänder bzw. *trustee* Eigentümer der zugewendeten Sache im Sinne des deutschen Sachenrechts wird. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass der *trustee* auch als Beschenkter im Sinne des § 2329 Abs. 1 BGB anzusehen ist. Denn eine Bereicherung im Sinne des deutschen Schenkungsrechts ist nur anzunehmen, wenn der Beschenkte auch materiell und nicht nur formell bereichert wird. Daran fehlt es insbesondere bei einer Übertragung zur fiduziarischen Verwaltung, bei der der Treuhänder nicht im eigenen Namen von dem Recht Gebrauch machen darf und ihm selbst eine vorübergehende Verwendung zum eigenen Nutzen nicht gestattet ist (Koch in: *Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2019, § 516 Rn. 12*). Darunter sind insbesondere Fälle zu verstehen, in denen der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsgegenstand lediglich als Durchgangsstation erhält, um ihn ohne eigene Nutzungsmöglichkeit an einen Dritten weiterzuleiten (Koch, a.a.O., Rn. 12; BFH, *Urteil vom 13.10.1993, Az. II R*

92/91 = NJW 1994, 2248).

Zwar hat die Beklagte als *trustee* in der vorliegenden Konstellation weitreichende Vollmachten (siehe Artikel VI der Gründungsurkunde des *Trust = Anlage P8*). Allerdings heißt es in Paragrah 6.1 (B) der Gründungsurkunde, dass von dem Treuhänder (*trustee*) alle Befugnisse, Vollmachten und Ermessensspielräume nur in dessen Eigenschaften als *Fiduziare* auszuüben sind. Die Schlussverteilung ist zudem gemäß Artikel IV an die

University vorzunehmen. Damit handelt sich bei der Eigentumsverschaffung an die Treuhänderin im vorliegenden Fall gleichsam nur um eine Art Durchgangsschenkung. Eigentlicher Zuwendungsempfänger sollte die *University* werden, was sie wohl - jedenfalls ausweislich des Vortrags der Beklagten - auch geworden ist. Der Durchgangserwerb der Beklagten kann, auch in Zusammenschau mit den weitreichenden Vollmachten, aufgrund der fiduziarischen Bindung der zugewendeten Geldleistung nicht dazu führen, dass die Beklagte hier als Beschenkte im Sinne des § 2329 Abs. 1 BGB anzusehen ist. Denn die Treuhänderin sollte die zugewendeten Geldleistungen nur fiduziarisch verwalten und später an die eigentliche Begünstigte herausgeben. Mag das Geld auch vorübergehend der Beklagten als *trustee* dinglich als Eigentümerin zugeordnet gewesen sein, war sie dennoch niemals wirtschaftlich Berechtigte. Insoweit ist die hiesige Konstellation auch nicht mit der Zuwendung an eine (gemeinnützige) Stiftung vergleichbar, denn dort fehlt es an dem beschriebenen Treuhandverhältnis (BGH, *Urteil vom 10.12.2003, Az. IV ZR 249/02 = NJW 2004, 1382, 1383*).

Die Beklagte ist deshalb nach Auffassung des Gerichts - welche der vorherige Einzelrichter den Parteien im Hinweisbeschluss vom 13.08.2018 mitgeteilt und welcher sich der entscheidende Einzelrichter nach nochmaliger eigenständiger Abwägung vollumfänglich anschließt - nicht als Beschenkte im Sinne des § 2329 Abs. 1 BGB anzusehen.

2.

Auf die zwischen den Parteien umstrittenen Fragen, ob die Erbin - die *Stiftung* - nicht zur Ergänzung des Pflichtteils verpflichtet gewesen ist und ob die Beklagte sich mit Recht auf die Einrede der Entreicherung berufen hat, kommt es deshalb für die Entscheidung dieses Rechtsstreits nicht mehr an.

III.

Der als Klageantrag Ziff. 2) hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Auskunft über Geschenke, die der Erblasser dem Trust innerhalb der letzten 10 Jahre gemacht hat, ist unbegründet.

Der Anspruch findet seine Grundlage in § 2314 Abs. 1 BGB (analog). Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Beschenkte dem Pflichtteilsberechtigten, der nicht Erbe ist, in ausdehnender Auslegung von § 2314 BGB auskunftspflichtig ist, sofern dieser nicht bereits vom Erben Auskunft erhalten hat (vgl. Schindler in: *BeckOGK, BGB, Stand: 01.04.2021, § 2329 Rn. 177*).

Im vorliegenden Fall scheidet der Anspruch jedoch an dem Umstand, dass die Beklagte - wie unter Ziff. II dargestellt - nicht „Beschenkte“ im Sinne von § 2329 BGB ist. Darüber hinaus hat die Beklagte in ihrer Klageerwiderung vom 10.01.2017 die Erfüllung eines etwaigen Auskunftsanspruchs eingewendet. Sie hat vorgetragen, dass sie dem vormaligen Kläger bereits im Jahr 2015 eine vollständige und zutreffende Auskunft erteilt habe. Über die dem Trust zu seinen Lebzeiten von dem Erblasser direkt treuhänderisch angewiesenen Vermögensmassen sei die Klägerin bereits ausweislich der Klageschrift informiert. Während der Amtszeit der Beklagten seien dem Trust keine weiteren Schenkungen zugeflossen. Der Kläger ist diesem Vorbringen nicht entgegengetreten. Das Vorbringen der Beklagten gilt gemäß § 183 Abs. 3 ZPO insoweit als zugestanden.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20

70182 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Lutz
Richter

Verkündet am 30.04.2021

Foglia, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 12.05.2021



Foglia
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig